

## **Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal (Sportförderungsrichtlinie der Hansestadt Stendal)**

### **§ 1**

#### **Nutzung der kommunalen Sportstätten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfszwecken**

1. Die Hansestadt Stendal stellt ihre kommunalen Sportstätten, die nicht langfristig vermietet oder verpachtet sind, allen Stendaler Sportvereinen kostenfrei zur Verfügung.
2. Die Vergabe erfolgt auf Antrag für alle Nutzergruppen zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfszwecken. Voraussetzung sind freie Platz- und Hallenkapazitäten.
3. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf der Grundlage der Sportstättenbenutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Vermietung, Verpachtung kommunaler Sportstätten sowie Eigentum**

1. Die Hansestadt Stendal kann kommunale Sportstätten, die vorwiegend nur von einem Stendaler Sportverein über längere Zeit genutzt werden, diesem als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung vermieten oder verpachten. Dazu sind mit den betreffenden Sportvereinen Miet- bzw. Pachtverträge zu schließen. Für die Vermietung/Verpachtung der Vereinssportstätten wird eine Jahresmiete/ein Pachtzins von mindestens 0,05 Euro pro m<sup>2</sup> Fläche festgeschrieben. Dieser Mietpreis bzw. Pachtzins stellt einen bewussten Beitrag der Stadt zur Förderung der Sportvereine dar (Erbbaupacht wird gesondert betrachtet).
2. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den Sportvereinen. Sie werden dabei von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von jährlichen Zuwendungen unterstützt. Die Zuwendung der Stadt erfolgt je Sportstätte, wenn ein Verein Sportstätten unterhält, die territorial voneinander getrennt sind. Die Unterstützung dieser jährlichen Zuwendungen wird auch Vereinen gewährt, die Sportstätten erworben haben und für gemeinnützige sportliche Zwecke unterhalten.
3. Die Zuwendung für die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten wird von der Hansestadt Stendal mit 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro.  
Zuwendungsfähige Ausgaben sind in diesem Sinne:
  - Ausgaben für
    - Energie /Strom
    - Wärme/Heizung
    - Wartungskosten Heizung, Feuerlöscher u.s.w.
    - Wasser/Abwasser
    - zum Miet-/Pachtgegenstand gehörende Versicherungen
    - Abfallgebühren und -beseitigung
    - Schornsteinfeger
    - Straßenreinigung
    - Regenwasser
    - Unterhaltungsaufwendungen (TÜV, Wartung, Versicherung von Sportstättenpflegegeräten)
    - Betriebs- und Schmierstoffe
    - Kosten für Bodenpflege und Platzunterhaltung (bspw. Dünger, Rasensaat)
    - Gewässerunterhaltungsbeitrag
    - Grundsteuer
    - Betriebskostenveranlagung durch Liegenschaftsamt
    - Mieten, Pachten
    - Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Sportstätten, max. in Höhe von 35 Prozent der nachgewiesenen Betriebskosten (höchstens 3.500 Euro)

### **§ 3**

#### **Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

1. Für die Unterstützung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bezuschusst die Hansestadt Stendal im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Sportvereine auf der Grundlage von Mitgliederzahlen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von maximal 35,00 Euro pro Jahr pro Kind/Jugendlicher.
2. Grundlage der Bezuschussung ist die jährliche Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Stendal-Altmark e.V. zum Stichtag 01.01. des Förderjahres.

### **§ 4**

#### **Förderung von Projekten für sportliche Veranstaltungen**

1. Sportvereinen kann für Veranstaltungen oder Projekte, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind und sich vornehmlich an die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal richten, ein Zuschuss in Höhe von maximal 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal 1.500 Euro betragen.
2. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich II, Team 2.2.1, Jugend, Sport und Stadtteilmanagement, für Veranstaltungen oder Projekte, die für die Hansestadt Stendal in besonderem Maße förderwürdig begründet sind, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eine höhere Förderung bewilligen. Dazu ist vor Bewilligung die Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einzuholen und die Entscheidungsbefugnisse lt. Hauptsatzung der Hansestadt Stendal zu beachten. Der prozentuale Fördersatz ist nicht zu überschreiten.

### **§ 5**

#### **Förderung von investiven Projekten**

1. Stendaler Sportvereinen kann für investive und damit wertsteigernde Projekte an den von der Hansestadt Stendal gemieteten, gepachteten oder erworbenen Sportanlagen, ein Zuschuss in Höhe von maximal 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal 10.000 Euro betragen.
2. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich II, Team 2.2.1, Jugend, Sport und Stadtteilmanagement, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses unter Berücksichtigung der Entscheidungsbefugnisse lt. Hauptsatzung der Hansestadt Stendal für einzelne Projekte im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eine höhere Förderung bewilligen. Der prozentuale Fördersatz ist dabei nicht zu überschreiten.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Förderungsgrundsätze**

1. Für die Gewährung von Zuwendungen dieser Sportförderungsrichtlinie gelten die Vorschriften entsprechend der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal. Insbesondere sind vor Inanspruchnahme der §§ 2, 4 und 5 dieser Sportförderrichtlinie finanzielle Mittel gem. § 2 Abs. 2 der Rahmenzuwendungsrichtlinie auszuschöpfen.
2. Zuwendungen der Sportförderung nach dieser Richtlinie werden als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
3. Alle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
4. Zuwendungen werden nur Sportvereinen gewährt, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Sportvereine sind angehalten, sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Insbesondere bei Zuwendungen für Baumaßnahmen muss der Sportverein auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und Unterhaltung der Sportstätte bieten.
5. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Beantragt ein Sportverein einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, so kann der Fachbereich II, Team 2.2.1, Jugend,

Sport und Stadtteilmanagement, diesen im Sinne der Rahmenezuwendungsrichtlinie zulassen.

6. Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis (Verwendungsnachweis) entsprechend des Formulars zu führen. Ist der Verwendungszweck nicht sichergestellt, sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht mehr gegeben. Die nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen führt zur Rücknahme bzw. zum (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu Rückforderungsansprüchen.
7. Als Nachweis sind Quittungsbelege, Rechnungen und die entsprechenden Kontoauszüge im Original spätestens fünf Monate nach Beendigung des Fördergegenstandes bzw. des Förderzeitraumes chronologisch vorzulegen.

## **§ 7**

### **Spezielle Förderungsgrundsätze**

1. Der Sportverein muss seinen Sitz und seine Wirkungsstätte in der Hansestadt Stendal haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen sein.
2. Der Sportverein muss grundsätzlich Mitglied des Kreissportbundes Altmark-Stendal e.V. sein und an einem geregelten Wettkampf- und Trainingsbetrieb teilnehmen.
3. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins ist aktuell nachzuweisen und muss im Förderungszeitraum anerkannt sein.
4. Förderfähig sind nur Vereine, die ab dem 01.01.2026 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mind. 5,00 EUR/Monat pro Erwachsenen-Mitglied erheben. Ab dem 01.01.2027 erhöht sich der Mindestmitgliedsbeitrag auf 7,50 EUR/Monat pro Erwachsenen-Mitglied. Ausgenommen hiervon sind spezielle Tarife, bspw. für Rentner und Studenten.

## **§ 8**

### **Begriffsbestimmung**

1. Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - a) Sport- und Turnhallen;
  - b) Trainings- und Wettkampfräume sowie
  - c) Sportplatzanlagen, wie z.B. Groß- und Kleinspielfelder, Kunstrasenplätze, Leichtathletikanlagen, Reitsportanlagen, Tennisplätze, Kegelbahnen.
2. Zu den förderfähigen baulichen Anlagen von Sportstätten gehören:
  - a) Funktionsgebäude und -räume (u.a. Technik, Sportgerätelagerung, Unterstellmöglichkeiten für Rasenpflegegeräte, Sanitäranlagen, Umkleiden, Futtermittel-, Sandlager);
  - b) Gymnastik-, Kraft- und Konditionsräume;
  - c) Sozialräume (z.B. Räume für den Aufenthalt und Kommunikation, die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinausgehen);
  - d) Trainings- und Wettkampfbeleuchtung;
  - e) Beregnungsanlagen, Brunnen- und Regenwasseranlagen;
  - f) besondere Vorkehrungen im Emissionsschutz.
3. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Teile der Einrichtungen, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z.B. Gaststätten, Kantinen, Geschäftsstellenräume, Wohnungen, Garagen, Lagergebäude oder -räume, die für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

## **§ 9**

### **Antragsverfahren und Mitteilungspflicht**

1. Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind durch die Vereine schriftlich und formgebunden nach vorgegebenem Antragsformular im Fachbereich II 2.2.1 Jugend, Sport und Stadtteilmanagement **bis zum 30.09. für das Folgejahr einzureichen**. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Mit Vorlage von Kostenangeboten ist nachzuweisen, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind. Vom antragstellenden Verein ist zudem nachzuweisen, dass andere Finanzierungsquellen

- (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spender u. ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.
2. Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u. ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.
  3. Anträgen auf Zuschüsse für investive Vorhaben nach § 5 dieser Richtlinie sind beizulegen:
    - a) eine genaue Schilderung des Vorhabens (Projektbeschreibung);
    - b) prüfbare Bauunterlagen (Lagepläne, Entwurfszeichnungen usw.);
    - c) Bauablauf- und Bauzeitplan;
    - d) erforderliche baubehördliche oder sonstige Genehmigung;
    - e) eine auf Kostenangeboten beruhende Kostenschätzung;
    - f) Anträge an bzw. Bewilligungen von anderen Fördermittelgebern.
  4. Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie, wie bspw. Geselligkeiten, Vereinsfeiern oder Präsente. Ausgenommen sind zudem Ausgaben für Speisen und Getränke.
  5. Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
    - a) das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann;
    - b) gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben Veränderung eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden/wurden oder Änderungen der Eigentums-, Miet- oder Pachtverhältnisse eingetreten sind;
    - c) die Finanzierung des Vorhabens durch andere finanzielle Mittel sichergestellt ist.
    - d) Dem Fachamt wird mit Antragstellung auf Zuwendung die Jahresvereinsrechnung des Vorjahres zur Kenntnisnahme übersandt.

## **§ 10**

### **Bewilligung der Zuwendungen**

1. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch den Fachbereich II, Team 2.2.1, Jugend, Sport und Stadtteilmanagement, bewilligt.
2. Die zu gewährenden Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind dem zuständigen Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Die „Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal (Sportförderungsrichtlinie der Hansestadt Stendal)“ tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Neufassung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 15.12.2014 sowie die 4. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 05.12.2022 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 06.11.2025

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

